

RS UVS Kärnten 1993/05/19 KUVS- 1070-1075/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

Rechtssatz

Die Nichteinhaltung einer in einem Betriebsanlagenehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflage im Sinne des § 367 Z 26 GewO 1973, sofern mehrere gesetzwidrige Einzelhandlungen (wie gegenständlich) vorliegen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines (noch erkennbaren) zeitlichen Zusammenhanges sowie des diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Täters stehen, ist als fortgesetztes Delikt zu werten. Eine Bestrafung wegen eines fortgesetzten Deliktes umfaßt alle, bis zur Fällung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses, gesetzten Tathandlungen und ist vom Grundsatz des Verbotes der mehrfachen Bestrafung erfaßt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at